

KfW-Information für Banken 34/2021

22.12.2021

Themen dieser Ausgabe:

Wohnwirtschaft

Energie und Umwelt

Kommunale und Soziale Infrastruktur

Inhalt

	Produkt	Themen
Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur »		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übergangsregelung EH/EG-Stufe 55 im Neubau für Betroffene des Hochwassers 2021 2. Wechsel EH/EG 40 Neubau in EH/EG 55 Neubau 3. Konkretisierung zu den Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers 2021 4. Neue Regelung zur Kumulierungsgrenze von 60 % 5. Sperrfrist nach Verzicht
Anlagen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Beispielberechnung zur Kumulierungsgrenze von 60 % • Service-Informationen 		

Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):

1. Übergangsregelung EH/EG-Stufe 55 im Neubau für Betroffene des Hochwassers 2021

Zum 01.02.2022 entfällt die Förderung der Effizienzhaus (EH)/Effizienzgebäude (EG)-Stufe 55 im Neubau. Für Betroffene des Hochwassers 2021 in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers 2021 werden für einen befristeten Übergangszeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 die Errichtung (Neubau) und der Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die das energetische Niveau eines Effizienzgebäudes 55, 55 EE oder 55 NH (55 NH nur für Wohngebäude) erreichen, weiterhin gefördert.

Im Sinne dieser Übergangsregelung gelten als "betroffene Gebiete" des Hochwassers 2021 diejenigen Gebiete, die von den zuständigen Landesbehörden als solche anerkannt werden. Nähere Informationen zur räumlichen Abgrenzung dieser Gebiete finden Sie auf der KfW-Homepage unter "Häufige Fragen" zum jeweiligen BEG-Produkt.

Aus technischen Gründen wird die Gültigkeit aller erstellten (g)BzA mit den Verwendungszwecken Neubau EH/EG 55, 55 EE und 55 NH auf den 31.01.2022, 23.59 Uhr befristet. Zur Inanspruchnahme der o.g. Übergangsregelung ist bei Anträgen ab dem 01.02.2022 eine neu erstellte (g)BzA einzureichen.

2. Wechsel EH/EG 40 Neubau in EH/EG 55 Neubau

Für Zusagen EH/EG 40 Neubau nach den bis 31.01.2022 gültigen Richtlinien ist ein nachträglicher Wechsel in die EH/EG-Stufe 55 möglich, sofern die geplante EH/EG-Stufe 40 mit der (g)BnD nicht bestätigt werden kann. Dies gilt sinngemäß für Anträge, die mit EE-Klasse, Plus-Klasse oder NH-Klasse beantragt wurden.

Für Anträge, die ab dem 01.02.2022 gestellt werden, gilt die o.g. Regelung nicht.

3. Konkretisierung zu den Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers 2021

Mit der KfW-Information für Banken 23/2021 vom 26.08.2021 haben wir Sie darüber informiert, dass die BEG-Ausnahmeregelungen für Vorhaben gelten, die einen höheren energetischen Standard gegenüber dem Ursprungszustand des beschädigten bzw. zerstörten Gebäudes aufweisen. Das bedeutet konkret, dass mit der BEG die energetischen Mehrkosten gefördert werden, die über die gutachterlich festgestellten Wiederherstellungskosten hinausgehen und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen.

Weiterhin haben wir auf den jeweiligen BEG-Produktseiten unter dem Punkt "Häufige Fragen" weitere Informationen zu den betroffenen Hochwassergebieten sowie ein Formular zum Nachweis der Betroffenheit veröffentlicht.

4. Neue Regelung zur Kumulierungsgrenze von 60 %

Mit unserer KfW-Information für Banken 14/2021 vom 31.05.2021 haben wir Sie darüber informiert, dass für die Berechnung der Förderquote die Gesamtkosten aller energetischen Kosten für das Vorhaben angesetzt werden können.

Ab dem 01.02.2022 ist für alle eingehenden Anträge die Kumulierungsgrenze auf Grundlage der tatsächlich mit der BEG geförderten Kosten (unter Berücksichtigung des Förderhöchstbetrages) zu ermitteln. Die Kumulierung bezieht sich dabei ausschließlich auf dieselben Kosten, die sowohl in der BEG als auch in anderen Förderprogrammen gefördert wurden.

Bei einer Überschreitung der maximalen Förderquote von 60 % durch weitere öffentliche Mittel, bezogen auf die tatsächlich geförderten Kosten, ist die BEG-Förderung entsprechend zu kürzen. Eine Beispielberechnung finden Sie in der Anlage.

5. Sperrfrist nach Verzicht

Gemäß gängiger Praxis kann frühestens sechs Monate nach Eingang eines Verzichts ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen beziehungsweise Effizienzgebäude-Stufe) gestellt werden. Als identische Maßnahmen gelten Solarthermische Anlagen (sowohl kleiner bzw. größer als 20 m² als auch ertragsabhängige Förderung).

Die Sperrfrist gilt nicht bei einem Wechsel in ein anderes Vorhaben (z. B. von EG 40 in EG 40 EE) oder bei einem Wechsel von einer Maßnahme ohne Innovationsbonus in die gleiche Maßnahme mit Innovationsbonus.

Ein Wechsel zwischen Kredit und Zuschuss ist ebenfalls ohne Sperrfrist möglich. Der Wechsel muss vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der ersten Kaufpreiszahlung (bei Ersterwerb) sowie vor dem ersten Kreditabruf erfolgen. Hierzu ist auf die ursprüngliche Zusage zu verzichten und innerhalb eines Monats ein Neuantrag für das gleiche Vorhaben zu stellen. Für die Neuzusage gilt die Regelung zum Vorhabensbeginn mit der ursprünglichen Antragstellung als erfüllt. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen.